



**Allgemeine Bedingungen,  
Sicherheits- und  
Umweltschutzvorschriften  
für Fremdfirmen  
auf unserem Werksgelände**

**Stand: 18. Juni 2024**

**Rev.: 11**

**Seitenzahl: 9**



Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Regelungen dienen sowohl dem Schutz der Mitarbeiter der Firmen **POLIFILM PROTECTION GmbH** und **POLIFILM PROTECTION MANUFACTURING GmbH & Co. KG (PFPM)** als auch dem des Fremdpersonals auf unserem Gelände, dem Schutz der Umwelt und dem Erhalt der Werksanlagen und technischen Einrichtungen.

Ziel ist es, Unfälle, Gesundheitsrisiken und Umweltschäden zu verhindern und Vorsorge für die Beherrschung von dennoch eintretenden Ereignissen zu treffen.

Daher sind die nachfolgenden Bedingungen und Regelungen von den Fremdfirmen auf unserem Gelände unbedingt einzuhalten.

### 1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Die beauftragte Fremdfirma ist zur Einhaltung der für ihre Arbeiten zutreffenden Umweltschutz- und Arbeitsschutzgesetze und zugehörigen Vorschriften verpflichtet.

***Zusätzlich müssen unsere nachfolgend beschriebenen Vorschriften erfüllt werden.***

1.2 Die Fremdfirma ist verpflichtet, ihre bei uns tätig werdenden Mitarbeiter über unsere Vorschriften und über die sonst für sie geltenden Pflichten aus der Gesetzgebung **vor Beschäftigungsbeginn bei uns zu unterweisen.**

1.3 Die Fremdfirmen unterliegen einer zusätzlichen Aufsicht durch unser Personal und durch einen evtl. bestellten Koordinator und die Sicherheitsfachkraft. Sie haben deren Anweisungen zu befolgen.

***Bei Verstößen kann die Verweisung vom Firmengelände erfolgen.***

1.4 Die Fremdfirmen haben sich bei unserem Empfang anzumelden.

1.5 Die Fremdfirma hat vor Arbeitsbeginn die für ihre Tätigkeiten verantwortliche Aufsichtsperson vor Ort unserem Ansprechpartner mitzuteilen.

1.6 Gemeinsam mit unserem Personal oder dem Koordinator sind vor Arbeitsaufnahme die für die jeweiligen Arbeiten spezifisch zu erwartenden Gefahren zu ermitteln und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

1.7 Bei Wartungen durch befähigte Personen muss das Prüfdokument mit Sachkundenachweis übermittelt werden.

1.8 Für die gesamte Dauer der durchzuführenden Arbeiten sind von dem Auftragnehmer lückenlose Nachweise zu führen, aus denen die Auftragsnummer, der Auftragstitel, der Name des Ausführenden und der Zeitraum hervor geht. Hiervon ist das Original unserem Ansprechpartner zu übergeben und eine Kopie der Rechnung anzuheften.

## 2. Allgemeines Verhalten auf unserem Gelände

- 2.1 Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt, außer in den ausgewiesenen Raucherbereichen, das Rauchverbot.



- 2.2 Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und Drogen sind verboten. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, dürfen das Firmengelände nicht betreten und dort nicht geduldet werden.

- 2.3 Kraftfahrzeuge sind auf den angewiesenen Parkplätzen abzustellen. Es sind nur die zur Erreichung der Parkplätze vorgeschriebenen Wege auf dem Werksgelände zu befahren. Es gilt die StVO!

**Als vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit gelten 5 km/h.**

- 2.4 Grundsätzlich sollen Fahrzeuge nicht im Werksgelände geparkt werden. **PFPM übernimmt keine Haftung für Schäden am Fahrzeug.** Das Ein- und Ausladen von Werkzeugen und Geräten wird grundsätzlich ermöglicht, ausnahmsweise kann ein Fahrzeug nach Absprache in den eingezeichneten Buchten vor der Werkstatt abgestellt werden.



- 2.5 Es sind die von uns zur Verfügung gestellten Ausweiskarten beim Betreten oder Verlassen des Werksgeländes dem Pförtner unaufgefordert vorzuzeigen.

- 2.6 Es dürfen nur die Verkehrswege, Ein- und Ausgänge des Betriebes benutzt bzw. betreten werden, die mit der Auftragsausführung in direkten Zusammenhang stehen.

- 2.7 Verkehrswege, Rettungswege und Angriffswege / Bereitstellungsflächen für die Feuerwehr sowie sonstige als freizuhalten gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht verstellt oder zugestellt werden.



- 2.8 Die Betretungsverbote für besondere Räume / Bereiche sind zu beachten!



- 2.9 Die Bedienung und Benutzung werkseigener Betriebseinrichtungen und Apparate darf nur durch hierzu befugtes Personal erfolgen. Die unerlaubte Entnahme von Produkten und Energien ist verboten.

Insbesondere dürfen Flurförderzeuge und Krananlagen nur nach vorheriger Absprache mit unserem Personal und nur dann benutzt werden, wenn die jeweilige Person über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt.

Vor Nutzung von Arbeitsbühnen und Staplern muss ein Staplerschein bzw. Hubarbeitsschein vorgelegt werden.

- 2.10 Es dürfen nur die Stoffe ins Werk gebracht werden, die zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden. Evtl. Übermengen, die gemäß Auftrag nicht bei uns verbleiben, sind vollständig kostenlos zurückzunehmen.
- 2.11 Die Arbeitsstelle ist nach Beendigung der Arbeiten aufgeräumt und sauber zu verlassen.
- 2.12 Die Fremdfirma hat sich zu den jeweiligen Arbeitsbereichen über den Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie über die Standorte von Feuerlöschern und Feuermeldeeinrichtungen vor Arbeitsaufnahme zu informieren.



### 3. Arbeitsschutzmaßnahmen

3.1 Alle von der Fremdfirma gestellten Maschinen und Arbeitsgeräte müssen den UVV'en, den einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie den Maschinenrichtlinien entsprechen. Die Fremdfirma ist für den betriebs- und unfallsicheren Zustand ihrer Geräte verantwortlich. Geräte, die den o.g. Vorschriften nicht entsprechen oder defekt sind, können von unserem Personal gesperrt werden.

3.2 Die Fremdfirma hat ihren Beschäftigten die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Atem-, Augen-, Gehör-, Fuß-, Hand- und Kopfschutz) zur Verfügung zu stellen und deren Benutzung zu überwachen.



3.3 Jeglicher Aufenthalt unter schwebenden Lasten, - z.B. bei Kranbetrieb - sowie im Gefahrenbereich von Fahrzeugen ist verboten.

3.4 Fehlende Einrichtungen bzw. Mängel an Gerüsten, Betriebseinrichtungen, Arbeitsplätzen, Verkehrswegen und Schutzvorrichtungen sind von Seiten der Fremdfirma, soweit diese nicht durch sie selbst errichtet bzw. instandgehalten werden müssen, unverzüglich unserem Ansprechpartner zu melden.

3.5 Werden Unfallgefahren, Unfallstellen etc. erkannt, sind diese sofort unserem Ansprechpartner zu melden.

3.6 Das Befahren von Behältern und engen Räumen (Tanklager, TAR -Thermische Abluft Reinigung, etc.) bedarf der vorherigen Abstimmung mit unserem Ansprechpartner.



### 4. Maßnahmen zur Brandverhütung und -begrenzung

- 4.1 Grundsätzlich dürfen Schweiß-, Brenn-, Löt- und Trennarbeiten nur ausgeführt werden, wenn der dafür erforderliche Erlaubnisschein durch uns erteilt vorliegt. Bei den genannten Arbeiten müssen geeignete und mit uns abgestimmte Feuerlöscher in Reichweite gehalten werden. Für die Stellung einer Brandwache ist Sorge zu tragen, auch nach Abschluss der Arbeiten.
- 4.2 Jeglicher Umgang mit offenem Feuer und funkenreißenden Maschinen und Werkzeugen in explosionsgefährdeten Bereichen bedarf der zusätzlichen, schriftlichen Genehmigung durch uns. In diesen Bereichen dürfen nur entsprechend explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel (z.B. Ex-geschützte Handbohrmaschine) eingesetzt und Handwerkzeuge benutzt werden, die nicht funkenreißend sind.
- 4.3 Bei Befüllung/Entleerung von Behältnissen mit brennbaren Flüssigkeiten müssen die vorhandenen Erdungszangen benutzt werden. Bei entzündlichen, leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten müssen die verwendeten Behältnisse und Hilfsmittel (z.B. Einfülltrichter) elektrostatisch leitfähig sein.
- 4.4 Feuer-, Schweiß-, Schneid- und Trennarbeiten an Abluftreinigungsanlagen und Abluftleitungen oder in der Nähe von Ablufterfassungseinrichtungen dürfen nur bei Stillstand der Absaugventilatoren durchgeführt werden.
- 4.5 Die Menge an brennbaren Stoffen ist an der jeweiligen Arbeitsstelle auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 4.6 Brandschutztüren müssen nach Durchgang wieder verschlossen werden. Sie dürfen keinesfalls durch Hilfsmittel (z.B. Keile) offengehalten werden. Ausnahme: Türen und Tore mit automatischen Brandmeldern und automatischen Aufstellern.
- 4.7 Die Mitarbeiter der Fremdfirmen, die Arbeiten mit erhöhter Brandgefährdung oder Arbeiten in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung durchführen, müssen durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut sein.
- 4.8 Benutzte Handfeuerlöscher dürfen nicht zurückgehangen werden. Diese sind unserem Personal zur Wiederbefüllung zu übergeben.
- 4.9 Im Rahmen der Ausführung der Arbeiten dürfen Fluchtwege, Fluchttüren und Standorte von Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt werden. Sie müssen jederzeit benutzbar und zugänglich gehalten bleiben.
- 4.10 Achtung in allen Räumen mit automatischen Löschanlagen auf CO<sub>2</sub>-Basis. Bei einem ausgelösten Alarm haben Sie nur 30 Sekunden Zeit, diesen Raum zu verlassen.

#### **Es droht Erstickungsgefahr!**

Beachten Sie dabei die Wegstrecke bis zur nächsten Fluchttür oder Tür ins Freie, bei schlecht zugängigen Arbeitsplätzen. Verlassen Sie danach den Betrieb in Richtung Haupteingang und melden sich dort zur Erfassung der Vollständigkeit.



### 5. **Abfallbeseitigung**

- 5.1 Es ist auf weitestgehende Abfallvermeidung zu achten.
- 5.2 Die im Rahmen der Arbeiten entstehenden Abfälle sind nach Abfallart zu trennen.
- 5.3 Die anfallenden Abfälle sind regelmäßig von der Arbeitsstelle, getrennt nach Abfallart, in die bei uns bereitgestellten Sammelcontainer zu verbringen.  
Die im Einzelfall zu benutzenden Sammelstellen sind zuvor mit unserem Ansprechpartner abzustimmen. Siehe auch Punkt 2.10.
- 5.4 Abfälle, die im Rahmen unserer Entsorgungswege nicht entsorgbar sind, müssen von der Fremdfirma getrennt gehalten, mitgenommen und der geordneten Entsorgung zugeführt werden.

### 6. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 6.1 Stoffe dürfen nur dann ins Werk gebracht werden, wenn die Behältnisse den verkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen, deutlich gekennzeichnet sind und keine Beschädigungen aufweisen, die die Dichtheit gefährden.
- 6.2 Grundsätzlich müssen alle Um- und Abfüllvorgänge mit flüssigen Stoffen über die gesamte Dauer des Vorgangs überwacht werden.
- 6.3 Gemäß WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und deren untergesetzlicher Regelwerke müssen Behältnisse  $\geq 100$  l, aus denen für die Arbeiten Stoffe abgefüllt werden, auf vom Lieferanten zu stellende Auffangwannen gestellt werden.
- 6.4 Behältnisse  $> 50$  l mit flüssigen Stoffen dürfen nur mittels Ablasshahn, Fasspumpe oder Fasskipper entleert werden.
- 6.5 Behältnisse müssen nach der Stoffentnahme wieder verschlossen werden.
- 6.6 Evtl. entstehende Bodenlachen sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen.
- 6.7 Behältnisse dürfen nicht im Verkehrsbereich - insbesondere von Staplern - im Gefahrenbereich von Kranen oder im Strahlungsbereich heißer Anlagen und Gegenstände abgestellt werden.
- 6.8 Fässer und Container dürfen nicht mehr als zweilagig übereinandergestapelt werden.
- 6.9 Behältnisse dürfen nur verschlossen transportiert werden. Das Tragen gefüllter, offener Eimer auf den Werkstraßen ist verboten.
- 6.10 Bei Entleerung von Anlagen - z.B. Ölwechsel - müssen die Behältnisse, die befüllt werden, in einer Auffangwanne stehen.
- 6.11 Bei Arbeiten an Anlagen müssen die zu erwartenden Tropfstellen durch Auffangwannen gesichert werden.
- 6.12 Behältnisse dürfen per Hand nur mittels Trichter befüllt werden.



### 7. Gewässerschutz

- 7.1 Für die im Rahmen der Arbeiten durch Fremdfirmen entstehenden Abwässer - z.B. Entleerung von Kühlsystemen – ist vor Beginn der Arbeiten mit unserem Ansprechpartner die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung abzustimmen.
- 7.2 Es dürfen keine wasserverunreinigenden Stoffe - insbesondere Lösemittel, Lacke, Öle, Fette, Säuren, Laugen, Abfälle, etc. - ins Abwasser eingeleitet werden (z.B. in Spülbecken, Toiletten, Straßeneinläufe usw.).
- 7.3 Bei der Durchführung von Arbeiten und beim Betrieb von Anlagen, dürfen, sofern hieraus Abwässer entstehen, nur
- die freigegebenen Einsatzstoffe
  - die freigegebenen Abwasserbehandlungsmittel
  - die freigegebenen Reinigungsmittel
  - die freigegebenen Zusatzstoffe für Kühlsysteme
- eingesetzt werden.
- Welche Stoffe eingesetzt werden dürfen und in welchen Mengen ist zuvor mit unserem Personal abzustimmen.
- 7.4 Bodenverunreinigungen durch Feststoffe, Öle Lacke, Farben usw. dürfen nicht durch Kehren, Abspritzen mit Wasser oder Beseitigung mit Lösemitteln ins Abwasser eingebracht werden. Hiervon ausgenommen sind verschüttete Kleinmengen an Säuren und Laugen, die aus Arbeitsschutzgründen mit Wasser abgespritzt werden sollen.
- 7.5 Grundsätzlich ist bei der Durchführung von Arbeiten, sofern hierbei Wasser benötigt wird, auf einen sparsamen Einsatz hinzuwirken.

### 8. Luftreinhaltung

- 8.1 Arbeiten mit Entstehung luftverunreinigender Stoffe sind so zu planen und auszuführen, dass deren Entstehung so weit wie möglich verhindert wird.
- 8.2 Soweit möglich sind Arbeiten mit Entstehung luftverunreinigender Stoffe unter Benutzung der vorhandenen Absaug- und Abluftreinigungsanlagen auszuführen, soweit nicht Brandschutzmaßnahmen entgegenstehen (siehe Ziffer 4.4)

### 9. Lärmschutz

- 9.1 Bei der Ausführung von Arbeiten ist darauf zu achten, dass Geräusche so weit wie möglich vermieden werden (z.B. Abwurfgeräusche, Richtschläge usw.), und dass möglichst geräuscharme Maschinen und Anlagen zur Anwendung kommen.
- 9.2 Unnötiges Laufenlassen von Fahrzeugmotoren hat zu unterbleiben.
- 9.3 Arbeiten zur Nachtzeit (22.°° - 06.°° Uhr) und solche an Sonn- und Feiertagen sind in Bezug auf zu erwartende relevante Lärmentwicklungen vorher mit uns abzustimmen.





### 10. Energieeinsparungen

- 10.1 Wir erwarten, dass mehrfache Anfahrten vermieden werden.
- 10.2 Soweit möglich, sind alle auszuführenden Arbeiten mit einem möglichst geringen Energieaufwand durchzuführen.
- 10.3 Projekte sind möglichst als Gesamtlösung fertigzustellen, so dass nicht immer wieder neue Arbeiten anstehen.
- 10.4 Neubauten, Reparaturen und Änderungen sind möglichst so auszuführen, dass sie einen nachhaltigen Effekt darstellen.
- 10.5 Wenn Sie oder Ihre Mitarbeiter im Zuge der Arbeiten energetisch günstigere Lösungen erkennen, sind diese Ihrem Projektbetreuer mitzuteilen.

### 11. Verhalten bei besonderen Ereignissen

- 10.1 Besondere Ereignisse – insbesondere Brände, Austritte von Stoffen aus Behältnissen und Anlagen – sowie erkannte Gefahrensituationen, die zu solchen oder anderen Ereignissen führen können, sind unverzüglich unserem Personal mitzuteilen.
- 10.2 Die Mitarbeiter der Fremdfirmen haben sich vor Arbeitsaufnahme über die aushängenden Verhaltensvorschriften für besondere Ereignisse zu informieren.  
Weiterhin haben sie sich über den Standort des nächsterreichbaren Telefons sowie über die innerbetrieblichen Notrufnummern zu informieren.
- 10.3 Bei Auslösung von Alarm sind die Gebäude unverzüglich zu verlassen und es ist der Sammelplatz des Werkes aufzusuchen, um eine Anwesenheitsprüfung durchführen zu können.

### 12. Inkraftsetzung

Die vorgenannten Bedingungen, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen, die auf unserem Werksgelände tätig werden, sind durch die Geschäftsleitung in Kraft gesetzt.

Wipperfürth, den 18. Juni 2024

---

**Herr I. O. Sahbaz**  
POLIFILM PROTECTION GmbH  
POLIFILM PROTECTION  
MANUFACTURING GmbH & Co. KG  
General Manager  
CFO POLIFILM PROTECTION

Die Unterschrift erfolgte im Original



Auftragnehmer / Firma: .....

Anlass: .....

Auftrags-Titel: .....

PFFM-Bestell-Nr.: ..... vom (Datum) .....

Werk / Standort: POLIFILM PROTECTION MANUFACTURING GmbH & Co. KG  
Alte Papiermühle Hämmern 10  
51688 Wipperfürth

**Erklärung des Auftragnehmers (Fremdfirma) / Unterweisungsbestätigung:**

1. Wir bestätigen hiermit, das Pflichtenheft für Fremdfirmen, die auf dem Werksgelände der **POLIFILM PROTECTION** GmbH und **POLIFILM PROTECTION MANUFACTURING** GmbH & Co. KG, Arbeiten ausführen, erhalten zu haben, erkennen dieses als Bestandteil des obigen Auftrages an und informieren unsere ausführenden Mitarbeiter.
2. Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen die Bedingungen zu einer Auftragsunterbrechung, zum Werksverweis oder zur Stornierung des Auftrages führen können.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Verteiler:  Technik

Einkauf